

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW, ab der in den Teilplänen der Finanzplanung Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, gilt

für Investitionen im Immobilienbereich: 30.000 €

für Investitionen im Bereich des mobilen u. immateriellen Anlagevermögens: 15.000 €